

STATUTEN
des Vereins
Angels Investment Club OÖ (AICO)
iSd Vereinsgesetzes 2002

Inhaltsverzeichnis:

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2: Zweck.....	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8: Datenschutz	6
§ 9: Vereinsorgane.....	6
§ 10: Generalversammlung	6
§ 11: Aufgaben der Generalversammlung.....	7
§ 12: Vorstand.....	8
§ 13: Aufgaben des Vorstands	9
§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	10
§ 15: Rechnungsprüfer.....	11
§ 16: Schiedsgericht.....	11
§ 17: Haftpflicht	12
§ 18: Auflösung des Vereines.....	12

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Angels Investment Club OÖ" (AICO).
- (2) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf Oberösterreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Angel Investment Club OÖ ist ein Zusammenschluss erfahrener Unternehmer, die bereit sind, "smart money" d.h. Kapital plus Businesserfahrung sowie ihre Kontakte in (vorwiegend) oberösterreichische Gründungs- und Jungunternehmen mit überdurchschnittlichem Wachstumspotential, aber auch Risiko zu investieren. AICO ist eine Gemeinschaft von Business Angels, die das Interesse an early Business, Technologie aber auch Unternehmensnachfolgelösungen verbindet.
- (2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt eine Plattform zur Verfügung zu stellen, für die oberösterreichischen Business Angels und Investoren, die bei Startups und Unternehmen mit hohem Wachstumspotential, ihre Erfahrungen und Kapital einbringen können und dafür attraktive Beteiligungsmöglichkeiten mit hohen Renditechancen erhalten.
- (3) Business Angels und Investoren sollen sich mit ihrem Know-how und Kapital bei jungen innovativen Startups am Anfang der Finanzierungskette, dort wo der Engpass am größten ist, beteiligen. Es sollte dadurch eine Win-Win-Situation entstehen.
- (4) Vorstehender Zweck ist keine abschließende Regelung; auch ähnliche oder hinsichtlich ihrer Zielrichtung gleichgelagerte und hiefür förderliche Vereinszwecke im weitesten Sinne werden zum Vereinszweck erhoben.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Zur Verfügung Stellung eines gemanagten Marktplatzes (Webplattform) mit 3 Marktteilnehmern (Start-Ups, KMUs und Investoren). Mit besonderem Hinblick auch auf die Unternehmensnachfolge
 - b) Erstellung und Unterhaltung einer Webplattform
 - c) Unterstützung von nicht nur aber schwerpunktmäßig High-Tech Gründungsideen

- d) Förderung des Handels auf dem Marktplatz bzw. der Plattform auf dem gehandelt werden soll: Geld (Beteiligungskapital), Ideen, Unterstützung/Coaching, Netzwerkzugang, Marktzugang, Branchenerfahrung, Unternehmensanteile
- e) Unterstützung und Zusammenarbeit von/mit Tech2b und ähnlichen förderlichen Organisationen, bei der Organisation und Abwicklung von Präsentationsrunden (viermal jährlich) im Sinne eines Matchings (Zusammenführung) und entsprechender Vorbereitung der Teilnehmer (Gründer, Business Angel bzw. Investoren)
- f) Förderung von Transparenz zwischen den Teilnehmern
- g) Verbesserung der Qualität und Zahl der vorgestellten Projekte
- h) Betreuung und Unterstützung von Gründern in ihren frühen Phasen
- i) Begleitung und Unterstützung bei Unternehmensnachfolge
- j) Ermöglichung von Erfahrungsaustausch zwischen den Investoren
- k) Erhöhung der Mitgliederzahl
- l) Verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern und Öffnung auch für Venture Capital Gesellschaften, sowie Weitergabe des Konzepts im Franchising an Interessenten anderer Bundesländer
- m) Abhalten von Veranstaltungen

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beteiligungsbeiträge zu den Präsentationsrunden und deren Vorbereitung
- b) Einhebung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages
- c) Anmeldegebühren für Projekte
- d) Vermittlungsprovisionen
- e) Zuwendungen von Sponsoren
- f) Franchisegebühren

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres fällig.

(6) Der Vorstand ist ausnahmsweise berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen herabzusetzen oder von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Personen, Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Als ordentliche Mitglieder gelten jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und Träger von mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten sind. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

(3) Als Ehrenmitglieder gelten physische oder juristische Personen, die sich um den Verein und seine Zielsetzung in besonderem Maße verdient gemacht haben und die auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied können alle natürliche und juristische Personen, rechtsfähige Körperschaften, Vereine, Behörden und sonstige Institutionen werden.

(2) Die Aufnahme in den AICO erfolgt ausschließlich und endgültig durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

(3) Als Nachweis der Mitgliedschaft dient der vorgedruckte Zahlscheinabschnitt für den Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Jahres.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilliger Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss

ad b) Der freiwillige Vereinsaustritt ist dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

ad c) Zur Streichung des Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, wenn dieser trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit der Bezahlung im Rückstand ist. Der Vorstand hat das Mitglied von der Streichung zu benachrichtigen und kann gleichzeitig den fälligen Betrag auf dem Rechtsweg einfordern.

ad d) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann durch den Vorstand in folgenden Fällen erfolgen:

- bei wiederholter gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten,
- wegen unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind oder sein Ansehen schädigen,
- bei grob fahrlässigem Verhalten gegenüber anderen Marktteilnehmern,
- bei Missachtung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes.

(2) Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustellung gegen diese Entscheidung das Schiedsgericht anzurufen.

Das Schiedsgericht hat binnen vier Wochen über die Angelegenheit zu verhandeln. Während der Dauer des Schiedsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

(3) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Beiträgen oder Gebühren, noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand, das Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge bei der Generalversammlung zu stellen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und von allfälligen Begünstigungen für Vereinsmitglieder Gebrauch zu machen.

(8) Pflicht der Mitglieder ist es, nach Möglichkeit an Präsentationen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und bei deren Ausrichtung unterstützend tätig zu sein und sich im Austausch mit Marktteilnehmern rege zu beteiligen.

(9) Die Mitglieder sollen die Zielsetzungen des Clubs durch Eigeninitiative zu erreichen suchen und alles unterlassen, was diesen Zielsetzungen sowie dem Ansehen des AICO und seinen Mitgliedern abträglich sein könnte.

(10) Alle Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

(11) Pflicht der Mitglieder ist die Beachtung der Club-Statuten, sowie der Vorstandsbeschlüsse.

(12) Von allen Mitgliedern wird die Teilnahme an der Generalversammlung erwartet.

(13) Den Anordnungen der Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten.

(14) Adressenänderungen sind dem Vorstand sofort bekannt zu geben.

(15) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(16) Alle Mitglieder sind zur Vertraulichkeit hinsichtlich der im Rahmen des Vereines erlangten Informationen verpflichtet und erklären äußerste Diskretion.

§ 8: Datenschutz

Sämtliche Daten der Mitglieder werden im Sinne des § 4 Z 8 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000 BGBl I 1999/165 in der jeweils geltenden Fassung) verwendet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis längstens Ende August jeden Jahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die außerordentliche Generalversammlung ist bis spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

(3) Sowohl bei der ordentlichen wie auch bei der außerordentlichen Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Brief oder E-Mail an die jeweils zuletzt bekanntgegebene Adresse

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen, doch müssen diese spätestens 8 Tage vor Abhaltung derselben dem Vorstand schriftlich überreicht werden. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertretern beschlussfähig.

Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Bei Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit zur Beschlussfassung erforderlich. Die schriftliche Bevollmächtigung eines Mitgliedes durch ein anderes zwecks Ausübung des Stimmrechts bei der Generalversammlung ist zulässig.

(7) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident, wenn dieser auch verhindert ist, der zweite Vizepräsident.

(10) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, der stimmberechtigten Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und alle gefassten Beschlüsse mit Namen der Antragsteller enthalten sein müssen. Das Protokoll der Generalversammlung ist, vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnet, binnen einem Monat an alle Mitglieder auszusenden.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Vorstandsmitglieder sowie des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- b) Beratung und Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge,
- c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Jahr,
- d) Beratung über allfällige Einhebungen von Umlagen und Festsetzung der Höhe derselben,
- e) Entscheidung über Statutenänderungen,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
- i) Entlastung des Vorstandes,
- j) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- k) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- l) Beschlussfassung über freiwillige Auflösung des Vereins

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 8 stimmberechtigten Personen mit folgenden Funktionen zusammen:

- a) Präsident
- b) erster Vizepräsident
- c) zweiter Vizepräsident
- d) Schriftführer
- e) Finanzreferent
- f) erster Sekretär
- g) zweiter Sekretär
- h) dritter Sekretär

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt

die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

(5) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident; wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Vizepräsident.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll hat binnen 14 Tagen den Vorstandsmitgliedern zugesandt zu werden und gilt als genehmigt, wenn bei der nächsten Vorstandssitzung kein Einwand erfolgt.

(7) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist das führende, leitende und überwachende Organ des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er ist den Behörden gegenüber für die Führung des Vereins verantwortlich.

(2) Pflicht des Vorstandes ist es, für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte sowie für die Führung des Vereines entsprechend der Zielsetzung Sorge zu tragen. Der Vorstand ist verpflichtet, Maßnahmen zu setzen, um das Vereinsziel zu erreichen und er hat gegen Mitglieder, die gegen die Zielsetzung des Clubs oder gegen die Mitgliederpflichten verstoßen, im Interesse des Clubs einzuschreiten.

(3) Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Das sind insbesondere:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung),
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung;
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern;
- g) Erlassen einer Geschäfts- oder Clubordnung;
- h) Der Vorstand ist berechtigt, aus der Reihe aller Mitglieder Unterausschüsse oder Funktionäre einzusetzen und diesen die Erledigung der Angelegenheiten zu übertragen. Es kann auch die Beiziehung clubfremder Personen fallweise beschlossen werden, sofern dies zur Erleichterung des Vereinsziels erforderlich erscheint.
- i) Der Vorstand ist weiters berechtigt einen Beirat einzusetzen, dessen Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beschlussfassung des Vorstandes bedarf.
- j) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmer des Vereines, Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art zur Erreichung des Vereinszweckes mit Ausnahme des Erwerbs von Liegenschaften und Veräußerungen derselben, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten ist.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident vertritt den AICO in allen Belangen nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Die den Verein verpflichtenden Urkunden und dergleichen wichtigen Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers oder Vizepräsidenten, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Finanzreferenten oder Vizepräsidenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(3) Der gesamte Schriftverkehr des Clubs geht im Wesentlichen über den Schriftführer; er führt auch die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen. Der Schriftführer ist für die Sammlung des Schriftverkehrs und der eingehenden Post verantwortlich.

(4) Dem Finanzreferenten obliegt die Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Bücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Er hat die Ausgaben in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes zu tätigen und ist für die korrekte Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich.

Der Finanzreferent hat über den Inhalt der Gebarung der Generalversammlung zu berichten und ist in dieser gesondert zu entlasten.

(5) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident allein berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand bzw. der Generalversammlung unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.

§ 15: Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Bücher und der Belegsammlung, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf buchhalterische Richtigkeit und Vollständigkeit.

(3) Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein für den jeweiligen Fall zusammzusetzendes Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern als Berufungsinstanz endgültig.

(2) Wird gegen eine Entscheidung des Vorstandes berufen, ist bei diesem um die Einleitung eines Schiedsverfahrens einzuschreiten in Form eines schriftlichen und begründeten Antrags, sowie unter Namhaftmachung eines Schiedsrichters aus dem Kreise der von der Generalversammlung zu Schiedsrichtern bestellten ordentlichen Mitglieder. Daraufhin leitet der Vorstand das Schiedsverfahren ein, indem er seinerseits aus dem Kreise der Schiedsrichter des Vereines einen Schiedsrichter namhaft macht.

(3) Die so bestellten Schiedsrichter wählen ihrerseits aus dem Kreise der Schiedsrichter einen dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichtes für den betreffenden Fall. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf eine Person einigen, entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen.

(4) Bei Missachten einer Schiedsrichterentscheidung ist das Mitglied auszuschließen.

§ 17: Haftpflicht

Der AICO und seine Mitglieder verpflichten sich zur höchst möglichen Diskretion, Geheimhaltung und Sicherung des Datenschutzes, lehnt aber jede Haftung ausdrücklich ab, die durch Missbrauch von Daten von wem auch immer entstehen.

§ 18: Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins "AICO" kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung nun nur mit Zweidrittelmehrheit als "freiwillige Auflösung" beschlossen werden.

(2) Die gleiche Generalversammlung hat im Falle der freiwilligen Auflösung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens, sowie über die Bestellung von zwei Liquidatoren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

(3) Bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden.